

Marktordnung *der Landeshauptstadt St.Pölten*



Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten
Abteilung XIII - Umweltschutz- und Marktangelegenheiten

**Verordnung
des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten vom
12. Mai 2003 ,
mit der die**

MARKTORDNUNG

**für die Landeshauptstadt St. Pölten
erlassen wird.**

Gemäß §§ 286 bis 293 und 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Art. I

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte gemäß Gewerbeordnung 1994, in der jeweils geltenden Fassung, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt St. Pölten.

§ 2

Märkte, Markttage, Marktgebiete, Widmung von Märkten und Marktteilen

Die Stadt St. Pölten betreibt folgende Märkte:

Wochenmarkt am Domplatz:

Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag und Samstag (Lebensmittel- und Textilmarkt) auf dem Domplatz statt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf die Markttage, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

Josefsmarkt am Pater Paulus Platz:

Der Josefsmarkt findet jeden Freitag auf dem für Marktzwecke bestimmten, durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Teil des Pater Paulus Platzes statt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag, wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

3. Wagramer Markt:

Der Wagramer Markt findet jeden Mittwoch auf der Verbindungsstraße zwischen Oriongasse und Kudlichstraße statt (Michael Platz).

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag, wird der Wagramer Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

Citymarkt am Herrenplatz:

Der Citymarkt findet jeden Dienstag am Herrenplatz als Lebensmittel- und Blumenmarkt statt.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Markttag, wird der Citymarkt nicht durchgeführt.

Täglicher Markt:

Der Tägliche Markt findet am Herren- und Pater Paulus Platz (auf der Fläche des Bauernmarktes) als Obst/Gemüse- und Blumenmarkt statt. Plan: Anhang

Allerheiligenmarkt:

Vom 26. Oktober bis einschließlich 2. November in der Zeit zwischen 7.00 und 17.00 Uhr findet auf der für Marktzwecke bestimmten und durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Fläche vor dem städt. Hauptfriedhof der Allerheiligenmarkt statt. Plan: Anhang E

Christbaummarkt:

Der Christbaummarkt findet vom 10. bis 23. Dezember in der Zeit zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, am 24. Dezember bis 15.00 Uhr, jeweils auf dem Grundstück Nr. 660/4 der Katastralgemeinde Spratzern (Freigelände des Veranstaltungszentrums – VAZ) und auf dem für Marktzwecke bestimmten, durch Bodenmarkierung gekennzeichneten Teil des Pater Paulus Platzes statt. Ausnahme: der Bauernmarkt (Punkt 2.) bleibt davon unberührt.

Plan: Anhang F

Reserl-Kirtag:

Der Reserl-Kirtag findet an jedem 2. Sonntag im Oktober in der Zeit zwischen 7.00 und 24.00 Uhr auf dem Spielplatz des Pfarrzentrums auf dem rückwärtigen, besonders gekennzeichneten Teilstück der Liegenschaft Weiglstraße 11 und in der gesamten Weiglstraße in St. Pölten – Pottenbrunn statt.

§ 3

Marktzeiten

Auf dem Wochenmarkt, Täglichen Markt, Citymarkt, Josefsmarkt und Wagramer Markt ist das Feilbieten und Verkaufen der Marktgegenstände (§ 4) grundsätzlich zwischen 06:00 und 12.00 Uhr gestattet. Bei Bedarf kann die Marktzeit von den Marktaufsichtsorganen des Magistrates der LH St.Pölten auf dem Wochenmarkt bis 13.00 Uhr verlängert werden.

Ausnahme: Am Herrenplatz endet die Marktzeit am Valentinstag (ab 12.00 Uhr ist nur der Blumenverkauf gestattet), in der Zeit zwischen 27.10. und 2.11. sowie an den Weihnachtseinkaufssamstagen und an den Werktagen zwischen 10.12. und 24.12. um 17.00 Uhr.

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss eine Stunde nach Markttende beendet sein.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

1. Auf dem Wochenmarkt:

Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art

1.1. Nebengegenstände:

- a) Blumen, Topfpflanzen und Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Gemüsepflanzen, Sämereien, Artikel für Blumenzucht und Blumenpflege, Ziersträucher, Pilze, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter sowie sonstige Waldprodukte, die üblicherweise von Waldgehern gesammelt werden, ausgenommen Pflanzen bzw. Pflanzenteile der in der jeweils geltenden Naturschutzverordnung aufgezählten geschützten Arten.
- b) Im Familienkleinbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Erzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte und feilgebotene kunstgewerbliche Gegenstände.
- c) Lebende Kleintiere: Kaninchen, Geflügel unter Berücksichtigung eines artgerechten Transportes und einer artgerechten Verwahrung am Markt.
- d) Gegenstände des täglichen Bedarfes nach Maßgabe des örtlichen Bedarfes, wobei eine Einzelgenehmigung vom Marktamt einzuholen ist.

- 1.1. Bekleidungsgegenstände sowie Tisch- und Bettwäsche. Diese Produkte dürfen nur am Gehsteig der Westseite und auf den besonders gekennzeichneten Plätzen der Nordseite des Domplatzes verkauft werden.
- 1.2. Kostproben, auch entgeltlich, eigener Waren sind gestattet.

2. Auf dem Josefs-, Wagramer- und Citymarkt:

Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art

Nebengegenstände: wie § 4 Abs. 1.1. a-c, 1.3.

3. Auf dem täglichen Markt am Herrenplatz und Pater Paulus Platz:

Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art ausgenommen Fleisch- und Fleischwaren

Nebengegenstände: wie § 4 Abs. 1.1. a-c, 1.3.

4. Auf dem Allerheiligenmarkt:

Reisig, Zapfen, Moos, Schmuckbeeren, Natur- und Kunstblumen, daraus hergestellte Kränze, Gestecke und Buketts und Gegenstände zur Grabausschmückung und Grabbeleuchtung

5. Auf dem Christbaummarkt:

Christbäume und Reisig, Christbaumschmuck, Weihnachtsbäckerei

6. Auf dem Reserl-Kirtag:

Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art

Nebengegenstände: wie § 4 Abs. 1.1. a-e, 1.3.

§ 5

Verabreichung von Speisen und Getränken

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse durch die Organe der Landeshauptstadt St. Pölten unter besonderen Auflagen gestattet werden.

§ 6

Marktpartei

Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten.

Ein entsprechender Auszug aus dem Gewerberegister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion von einer Gemeinde ist auf Verlangen den Organen des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten zur Überprüfung auszuhändigen.

§ 7

Vergabe von Marktplätzen

Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch mündliche Zuweisung und gilt für den jeweiligen Markttag. Bei Bedarf können von den Organen des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten Auflagen erteilt werden und ist diesen Folge zu leisten.

Die Stadt St.Pölten hat unter Beachtung des rechtlichen Rahmens auf eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung der Marktgegenstände zu achten, wobei bei einem zu erwartenden Überangebot einer Produktgruppe der ältere Platzzuweisungsantrag dem jüngeren vorzuziehen ist.

Textilstandplätze am Domplatz, Standplätze am Christbaum- und Allerheiligenmarkt können auch mittels schriftlichen Bescheides vergeben werden.

Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen. Die Überlassung von Marktständen an Dritte ist untersagt.

Auf den Märkten ist alles zu vermeiden, was zur Gefährdung von Personen und Sachen führen kann. Die Verwendung von Flüssiggas ist auf allen Märkten grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Verkaufswägen, für die eine entsprechende Einzelgenehmigung der Sicherheitseinrichtungen für Flüssiggas nach dem Kraftfahrzeuggesetz vorliegt.

§ 8

Erlöschen der Marktzuweisung

Zuweisungen von Marktplätzen erlöschen

- a) mit Verzichtserklärung des Berechtigten,
- b) durch Ablauf der Zeit bei befristeten Zuweisungen,
- c) durch Widerruf des Organes der Landeshauptstadt St. Pölten bei Übertretung der Marktordnung und Marktgebührenordnung,
- d) bei Zuwiderhandeln von Anweisungen der Organe des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten,
- e) mit der Endigung des Fortbetriebsrechtes im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung
- f) mit Beendigung der Gewerbeberechtigung bzw. Wegfall der Eigenproduktion
- g) mit Erlöschen des Rechtes zur Ausübung des Gewerbes in der weiteren Betriebsstätte im Sinne der jeweils geltenden Gewerbeordnung.

§ 9

Weisungsrecht, Ausweispflicht, Verbot der Lautsprecherwerbung

Marktparteien haben über Verlangen eines Organes der Landeshauptstadt St. Pölten den Nachweis ihre Identität, Erfüllungsgehilfen zusätzlich ihr Arbeitsverhältnis zur Marktpartei nachzuweisen.

Lautsprecherwerbung und marktschreierisches Verhalten sind am Markt untersagt.

An den Verkaufsständen ist gut sichtbar ein Namens- oder Firmenschild anzubringen.

Den Anordnungen der Organe der Landeshauptstadt St. Pölten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Marktgebühren

Für die Benützung der Marktplätze und Markteinrichtungen auf Märkten sind an den Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten Gebühren zu entrichten, die in der jeweils geltenden Marktgebührenordnung festgesetzt sind.

Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist und diese tatsächlich benützt.

Die Marktgebühren werden mit der Zuweisung oder der Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer des Marktes bzw. für die vorgesehene Benützungszeit fällig.

Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung von Marktgebühren. Sollte ein Marktplatz bis spätestens 1 Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen sein, kann die entsprechende Fläche von den Marktaufsichtsorganen neuerlich vergeben werden.

§ 11

Regelung des Fahrzeugverkehrs

Auf allen Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen sowie das Halten und Parken verboten.

Ausnahme: Einsatzfahrzeuge im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), Marktfahrzeuge mit Genehmigung, Fahrzeuge der Organe der Landeshauptstadt St. Pölten sowie der Straßenreinigung, Fahrzeuge von Behinderten, die über einen entsprechenden Ausweis gemäß § 29b StVO 1960, in der jeweils geltenden Fassung, verfügen.

Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, sind die Organe der Landeshauptstadt St. Pölten berechtigt, Fahrzeuglenkern für die Benützung von Verkehrsflächen auf Märkten für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen und zwar auch solche, die von den gegenständlichen Bestimmungen der Marktordnung abweichen.

Auf allen Marktgebieten findet die Straßenverkehrsordnung 1960 sinngemäß Anwendung.

Wird durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein geparktes Fahrzeug, der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke erheblich beeinträchtigt, so kann das Organ der Landeshauptstadt St. Pölten die kostenpflichtige Entfernung des Gegenstandes oder Fahrzeuges unter sinngemäßer Anwendung des § 89a StVO 1960 veranlassen.

§ 12

Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1994 zu bestrafen.

Art.II

Diese Verordnung tritt mit 01. Juni 2003 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Marktordnung – Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten vom 26.8.1992, in der zur Zeit geltenden Fassung, ihre Wirksamkeit.

Die Zuteilung von Marktplätzen nach der nunmehr aufgehobenen Marktordnung gelten als Zuweisung des Marktplatzes nach dieser Marktordnung.

Der Bürgermeister

(Willi Gruber)